

Dies ist die Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorgrund vom 25. November 2009 in die die 1. Änderungssatzung vom 24. Januar 2012 und die Satzung vom 27. Juni 2014 zur 2. Änderung der Hauptsatzung eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekannt gemachten Satzungen:

- Hauptsatzung der Gemeinde Moorgrund vom 25. November 2009 (veröffentlicht am 14.12.2009 im Amtsblatt Nr. 13/2009)
- 1. Änderungssatzung vom 24. Januar 2012 zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorgrund vom 25. November 2009 (veröffentlicht am 13.02.2012 im Amtsblatt Nr. 2/2012)
- Satzung vom 27.06.2014 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorgrund vom 25. November 2009 (veröffentlicht am 14.07.2014 im Amtsblatt Nr. 7/2014)

## **HAUPTSATZUNG**

### **der Gemeinde Moorgrund**

### **vom 25. November 2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Moorgrund“.
- (2) Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde. Die Gemeinde Moorgrund besteht aus den Ortsteilen: Etterwinden, Gumpelstadt, Gräfen-Nitzendorf, Kupfersuhl, Möhra, Waldfisch und Witzelroda, die gem. § 3a ThürMeldeG und § 11 ThürPAuswG Teil der Anschrift sein sollen.

#### **§ 2**

#### **Gemeindewappen, Gemeindesiegel**

- (1) Die Gemeinde hat kein eigenes Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen/Gemeinde Moorgrund und zeigt das Thüringer Landeswappen.

#### **§ 3**

#### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
  - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

#### **§ 4 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## **§ 5 Gemeinderat**

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Die Aufgaben des Gemeinderates ergeben sich aus dem § 22 (3) ThürKO. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
1. Personalangelegenheiten; der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften.
  2. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
    - a) Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes;
    - b) Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes
      - sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
      - darüber hinaus, sofern der Gemeinderat dem Einzelvorhaben mit den entsprechenden Kosten zugestimmt hat;
    - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art bis zu einem Streitwert in Höhe von 5.000,00 Euro;
    - d) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens 3.000,00 Euro nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist;
    - e) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes nach § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO soweit sie 10.000,00 Euro nicht überschreiten;
    - f) Stundung bis zu 5.000,00 Euro;
    - g) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 500,00 Euro;
    - h) Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 10.000,00 Euro pro Jahr im Einzelfall.

## **§ 7 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten anschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

## **§ 9 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro, für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden/Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 25,00 Euro (§ 34 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz).

- (5) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von 220,00 Euro/Monat.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Gemeindebote“ der Gemeinde Moorgrund.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, in Gumpelstadt öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 11** **Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. September 2004 außer Kraft.

Gemeinde Moorgrund, 25. November 2009

gez. Schilling  
Bürgermeister

(Siegel)